

Az.: 5 A 78/13
6 K 461/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Straßenbaubeitrags
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 24. Februar 2014

beschlossen:

Auf den Antrag der Beklagten wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. Dezember 2012 - 6 K 461/10 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. Dezember 2012 ist zulässig und begründet.
- 2 Das Urteil des Verwaltungsgerichts begegnet aus den von der Beklagten vorgetragenen Gründen ernstlichen Zweifeln an seiner Richtigkeit im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.
- 3 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2007 - 5 B 190/05 -; st. Rspr.).
- 4 Das Verwaltungsgericht hat den Straßenausbaubeitragsbescheid der Beklagten vom 9. November 2009 und den Widerspruchsbescheid vom 30. Juni 2010 aufgehoben. Diese seien rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten. Der Abschnitt der E.....straße zwischen H.....-Straße und T..... Straße sei rechtsfehlerhaft gebildet worden. Eine wirksame Abschnittsbildung setze voraus, dass das Bauprogramm einen Ausbau der Straße über den ausgebauten Abschnitt hinaus vorsehe und dies vom zuständigen Gremium der Gemeinde auch so akzeptiert werde. Das Bauprogramm müsse weitere Teilstrecken der Straße erfassen, die von der Gemeinde aber nicht in einem Zug, sondern etappenweise, eben in Abschnitten

umgesetzt würden. Dies sei nicht der Fall. Den vorgelegten Verwaltungsvorgängen seien keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass die Planungen in Form eines wirksamen Bauprogramms einen Ausbau der E.....straße über die östliche Grenze der T..... Straße hinaus bis zum Ende der E.....straße vorsähen. Sie sprächen vielmehr dafür, dass allein der abgerechnete Ausbau der E.....straße Gegenstand der Ausbauplanung gewesen sei. Das von der Beklagten vorgelegte Schreiben vom 27. August 2012 bestätige dies. Hiernach solle nach dem Straßen- und Brückenbauprogramm 2012 - 2020 eine Baumaßnahme E.....straße von der E.....straße bis zur A....straße avisiert sein, ohne dass die Finanzierung gesichert sei. Da die Verkehrsanlage noch nicht vollständig hergestellt sei, habe auch die sachliche Beitragspflicht gemäß § 30 Abs. 1 SächsKAG, § 15 Abs. 1 Straßenausbaubeitragssatzung vom 20. Oktober 2004 nicht entstehen können.

- 5 Die Beklagte macht geltend, entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sei in der Fortschreibung der Schwerpunkte im Straßen- und Brückenbauprogramm 2012 - 2020 eine hinreichend detaillierte planerische Vorstellung zum weiteren Ausbau der E.....straße bis zur A....straße zu sehen. Gemäß diesen Schwerpunkten mit den in den Anlagen aufgeführten aktualisierten Prioritätenlisten sei durch die Stadtverwaltung der Ausbau der aufgeführten Verkehrsanlagen planerisch vorzubereiten und entsprechend der Haushaltslage schrittweise umzusetzen. Damit verfüge die Beklagte über ein Programm für den Ausbau (grundsätzlich) der gesamten Verkehrsanlage E.....straße, welches in Etappen (Teilstrecken) verwirklicht werde. Ein für die Abschnittsbildung vorauszusetzendes Bauprogramm liege nicht erst nach Erstellung konkreter bzw. detaillierter Planungsunterlagen (wie Baubeschreibung, Ausführungsplanung nach HOAI u. ä.) vor, da ein solches Erfordernis die Möglichkeit der Abschnittsbildung als Vorfinanzierungsinstitut erheblich reduzieren würde. Die Erstellung konkreter Planungsunterlagen löse erhebliche Kosten aus, die erst nach dem späteren Ausbau refinanzierungsfähig seien. Falls aufgrund fortgeschriebener rechtlicher und baulicher Standards eine Neuplanung erforderlich würde, zählten die ursprünglichen Aufwendungen nicht mehr zum beitragsfähigen Aufwand. Insoweit gehe die Forderung des Verwaltungsgerichts, dass ein Nachweis der Finanzierung des Ausbaus der weiteren Teilstrecken der abgerechneten Verkehrsanlage vorliegen müsse, über die an die gefestigten planerischen Vorstellungen einer Gemeinde zu richtenden Anforderungen hinaus. Die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts

führe dazu, dass Verkehrsanlagen entweder insgesamt auszubauen oder aber für die nicht auszubauenden Teilstrecken kostenintensive Planungen vorzulegen seien. Damit werde liquiditätsschwachen Gemeinden wie der Beklagten die Möglichkeit der Abschnittsbildung genommen. Darüber hinaus lasse die Beurteilung des Verwaltungsgerichts die tatsächlichen Verhältnisse der Verkehrsanlage E.....straße außer Betracht. Die Straßenzustandsbewertung des nicht ausgebauten Teils als ausreichend habe zur Folge, dass der Ausbau nicht besonders dringlich sei.

- 6 Mit diesem Vorbringen begründet die Beklagte ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Sie stellt die Ausführungen des Verwaltungsgerichts derart in Frage, dass die Erfolgsaussichten der Berufung zumindest als offen anzusehen sind. Nach § 27 Abs. 3 Alt. 2 SächsKAG kann der Aufwand auch für bestimmte Abschnitte einer Verkehrsanlage ermittelt werden. Im Berufungsverfahren wird zu prüfen sein, ob die Bildung eines Abschnitts einer Verkehrsanlage voraussetzt, dass die Planungen über diesen Abschnitt hinausgehen und welche Anforderungen an eine Manifestation des Ausbauwillens der Gemeinde hinsichtlich der Gesamtanlage zu stellen sind, insbesondere ob sich das Bauprogramm auf die noch nicht ausgebauten Teile erstrecken muss. Mit diesen Fragen hat sich das Sächsische Obergerverwaltungsgericht noch nicht auseinandergesetzt. Nach der Rechtsprechung anderer Obergerverwaltungsgerichte kommt eine Abschnittsbildung nur in Betracht, wenn das Bauprogramm der Gemeinde einen Ausbau über den Abschnitt hinaus vorsieht (OVG Schl.-H., Urt. v. 24. März 2010 - 2 LB 23/09 -, juris Rn. 41); ein Abschnitt darf grundsätzlich nur dann gebildet werden, wenn der Ausbau nach den planerischen Vorstellungen der Gemeinde, die im Bauprogramm ihren Niederschlag gefunden haben, fortgeführt werden soll, die tatsächliche Ausführung sich aber zunächst auf eine bestimmte Strecke der geplanten Ausdehnung beschränkt (BayVGH, Urt. v. 28. Januar 2010 - 6 BV 08.3043 -, juris Rn. 16). Auch wird im Berufungsverfahren ggf. zu klären sein, ob die von der Beklagten vorgenommene Fortschreibung der Schwerpunkte im Straßen- und Brückenbauprogramm 2012 - 2020 als hinreichend konkrete Planung zu qualifizieren ist.

- 7 Da die Berufung bereits aus diesem Grund zuzulassen ist, kommt es nicht darauf an, ob die weiteren von der Beklagten geltend gemachte Zulassungsgründe der besonderen rechtlichen Schwierigkeiten nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO und der

grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO vorliegen.

- 8 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Dehoust

Döpelheuer

ROVG Tischer
ist wegen Krankheit an der
Unterschrift gehindert

gez.:
Dehoust

Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht